

# Sport- und Spielgemeinschaft Ronsdorf e. V.



## Verein für aktive Jugendfreizeit

Skischule des Deutschen Skiverbandes



### Beitrags- und Kostenordnung:

Der generelle reguläre Mitgliedsbeitrag liegt bei 150,- € pro Jahr! Dies ist der errechnete Beitrag, der zur Fixkostendeckung dringend notwendig ist. Nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren beträgt der vergünstigte Mitgliedsbeitrag z. Z. 108,- € jährlich. Ein vom Verein auf Antrag gewährter Familientarif liegt bei 200,- € und ist nur mit der Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich, da dieser auch als vergünstigter Beitrag gilt. Die Aufnahmeumlage beträgt pro Mitglied 25,- € (pro Person auch bei Familientarif. Pro Person ist hier auch ein Anmeldeformular auszufüllen und dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen!). Ein Familientarif ist eine Vergünstigung von seiten des Vereins, die Familienmitgliedern (Eltern u. Kindern bis zum 18. Lebensjahr) gewährt werden kann, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Diese vergünstigten Beitragssätze gelten nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren, welches die Satzung als einzige Zahlungsweise im Verein vorsieht! Bei Nichtteilnahme entfallen sämtliche vom Verein den Mitgliedern gegenüber gewährten Vergünstigungen!

Der Mitgliedsbeitrag ohne Teilnahme am Lastschriftverfahren, z. B. bei nicht rechtmäßigem Widerspruch, liegt bei z. Z. 150,- € pro Mitglied! Eine Rechtfertigung ergibt sich aus einer schriftl. Empfehlung des Landessportbundes NRW, der einen erheblichen Mehraufwand durch den Überweisungsweg sieht und daher erhebliche Verwaltungskosten pro Einzelrechnung veranschlagt! Gleichfalls ist ein Beitragseinzug per Überweisung nach dieser Auffassung nicht mehr zeitgemäß, wobei des weiteren gleichzeitig ein Satzungsverstoß vorliegt, solange der Beitrag rechtlich gesehen zu entrichten ist. Der generelle Lastschrifteinzug macht eine große Entlastung des rein ehrenamtlich tätigen Verwaltungsapparates möglich, der ansonsten in unserem Kinder- und Jugendverein nicht zu bewältigen wäre.

Der Stichtag, an welchem die jährliche Beitragszahlung spätestens auf dem Vereinskonto verbucht worden sein muß, ist der 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. Wird diesem Termin nicht nachgekommen, so setzt sich das jeweilige Mitglied lt. § 284 Abs. 2 des BGB automatisch in Zahlungsverzug. Da die gültige Satzung nur das Lastschriftverfahren als Zahlungsweise vorsieht, stellen Fristüberschreitungen der ausstehenden Beitragszahlung mit Überweisung eine doppelte Belastung für den rein ehrenamtlichen strukturierten Kinder- und Jugendsportverein dar. Es ist somit bei Eintritt in den Verein bzw. am o. g. Jahresbeginn für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Die Lastschriften werden grundsätzlich mit dem 1. Januar eingezogen.

Es ergeht der satzungsgemäße Beschluß, daß eine Überschreitung der Zahlungsfrist durch Widerspruch der Lastschrift ein gerichtliches Mahnverfahren nach sich zieht, wobei zusätzlich Mahn- bzw. Bearbeitungskosten von 25,- € pro ausstehendem Einzelbeitrag anzusetzen sind! Dies ist zwingend notwendig, da die ohnehin schwache Vereinsfinanzierung durch derartige Handlungsweise in erheblichem Ausmaß gefährdet wird. Hinzukommen bei einer Rücklastschrift die veranschlagten Bankgebühren, die von seiten des Vereins dem zahlungssäumigen Mitglied in Rechnung gestellt werden. Bei jeglicher Rücklastschrift werden in jedem Fall 10,- € Bearbeitungskosten fällig.

Jedes Mitglied ist des weiteren verpflichtet, einen Vereinsausweis zu besitzen sowie diesen jederzeit im Original vorlegen zu können und sich so als Vereinsmitglied ausweisen zu können. Bei Nichtvorlage werden pro Kontrolle Bearbeitungs- bzw. Überprüfungs-kosten von 3,- € fällig. Dies ist ebenfalls aufgrund der unnötigen ehrenamtlichen Mehrbelastung ausreichend begründet. Ferner ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, bei Verlust des Vereinsausweises bei der Geschäftsstelle schriftlich einen neuen Ausweis zu beantragen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 5,- €

Mahn- sowie Bearbeitungskosten werden abzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten der Vereinskasse gutgeschrieben und führen daher zu keiner Bereicherung von Einzelpersonen.

Diese Beitrags- und Kostenordnung erlangt mit heutigem Datum ihre volle Wirksamkeit. Alle bisherigen Regelungen verlieren somit ihre Gültigkeit. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wuppertal.

Die Anlage zur Kostenordnung (Übersicht) ist ebenfalls Bestandteil dieser Kostenordnung, hat Gültigkeit und ist zu beachten.

Wuppertal, 30. 06. 2008

Der Vereinsvorstand